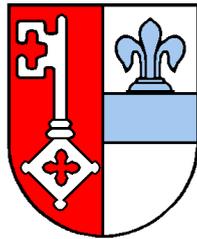


**EINWOHNERGEMEINDE
4224 NENZLINGEN**



Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung
vom 18. Juni 2024

A. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Zweck	3
B. Anspruchsvoraussetzungen	3
§ 2 Mietzinshöchstbeitrag	3
§ 3 Einkommensgrenze	3
§ 4 Vermögensgrenze	3
C. Berechnungsgrundlagen	3
§ 5 Hypothetisches Einkommen	3
§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe	4
D. Vollzugsbestimmungen	4
§ 7 Zuständigkeit	4
§ 8 Verfahren	4
§ 9 Auszahlung	5
§ 10 Rechtsmittel	5
E. Schlussbestimmungen	5
§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 12 Inkrafttreten	5
Anhang	
Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen	6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Nenzlingen beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

B. Anspruchsvoraussetzungen

§ 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75% der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.

² Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht dem durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe. Die angemessenen Jahresbruttomieten sind in der Verordnung (Anhang zum Reglement) ersichtlich.

§ 3 Einkommensgrenze

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 130% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴.

§ 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁵.

² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

C. Berechnungsgrundlagen

§ 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11

⁵ SGS 850.11

² Bei einer alleinigen Obhut geltend grundsätzlich folgende zumutbaren Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

- a.) vor obligatorischer Einschulung: 0%
- b.) ab obligatorischer Einschulung: 50%
- c.) ab Eintritt in die Sekundarstufe: 80%
- d.) ab Vollendung des 16. Lebensjahres: 100%

§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 100% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁶.

D. Vollzugsbestimmungen

§ 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Gemeindeverwaltung über Härtefälle.

§ 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen. Die Liste der erforderlichen Unterlagen ist in der Verordnung zu diesem Reglement abgebildet.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch sechs Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

§ 9 Auszahlung

Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

⁶ SGS 850.11

§ 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

E. Schlussbestimmungen

§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 17. September 2013 aufgehoben.

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

An der Einwohnergemeindeversammlung 19. März 2024 beschlossen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsidentin

Gemeindeverwalter

Therese Conrad

Lorenzo Vasella

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am ???.???.2024 genehmigt.

Verordnung zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträge

A. Mietzinshöchstbeiträge

¹ Gestützt auf § 2, Absatz 2 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 18. Juni 2024 legt der Gemeinderat die angemessenen Jahresbruttomieten (Mietzinshöchstbeiträge) wie folgt fest:

Anzahl Personen im Haushalt	Mietzinshöchstbeitrag total in CHF
1	850.00
2	1'050.00
3	1'150.00
4	1'250.00
jede weitere Person	360.00

² Wohnen Personen, die zwischen 18 und 25 Jahre alt sind, in einem 1-Personenhaushalt, beträgt die maximale Unterstützung an die Wohnungskosten die Hälfte der angemessenen Wohnungskosten für einen 2-Personenhaushalt.

B. Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind für alle Personen der Unterstützungseinheit einzureichen:

- a.) Lohnausweis des Vorjahres
- b.) Letzte definitive Steuerveranlagung
- c.) Letzte Lohnabrechnung
- d.) Unterhaltsvertrag / Alimente
- e.) Krankenkassenpolice
- f.) Verfügung Krankenkassenverbilligung
- g.) Mietvertrag
- h.) Vertrag / Rechnung für familienergänzende Kinderbetreuung
- i.) Beleg AHV Beiträge für nicht Erwerbstätige
- j.) Belege über wiederkehrende notwendige Ausgaben

Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 21. Mai 2024.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Präsidentin

Gemeindeverwalter

Therese Conrad

Lorenzo Vasella